

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 25

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 18. Juni.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Bonno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Waffenches oder Abtheilungsches? — M. Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland. (Fortsetzung und Schluss.) — F. Schwarz: Die Schweizerregimenter in französischen Diensten. — Eidgenossenschaft: Aus dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements. (Fortsetzung.) Fragen der Landesverteidigung. Bern: Gedenktafel für General von Erlach. Aargau: Militärgericht der V. Division.

Waffenches oder Abtheilungsches?

Der Dualismus der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone ist auffällig — derjenige der obersten Militärverwaltungsbehörde und der verschiedenen Waffenches gewiss nicht weniger! Eine ähnliche Einrichtung findet man in keiner Armee. Es ist wirklich der Mühe werth nachzuforschen, wie man bei uns zu der sonderbaren Einrichtung der Truppengättungen mit besondern Oberhäuptern gekommen ist.

In früherer Zeit stand an der Spitze der Militärverwaltung der meisten eidg. Orte ein Kriegsrath; das gleiche war nach dem Militär-Reglement von 1817 in der Eidgenossenschaft der Fall. Wie es vorkommen kann, gaben bei der Wahl der Mitglieder oft militärische Tüchtigkeit und Erfahrung; oft auch andere Rücksichten den Ausschlag. In der langen Friedensepoche, welche dem Sturze Napoleons I. folgte, wurde das letztere zur Regel. Die Tagsatzungen legten der Wahl des Kriegsrathes keine Wichtigkeit bei. In Folge dessen vermochte der Kriegsrath keiner ernsten Aufgabe zu genügen. Man schrieb den Fehler der Institution und nicht den Sünden der Tagherren zu. Mit der Militär-Organisation von 1850 wurde der Kriegsrath beseitigt. Dieses wurde von Niemand bedauert. Gleichwohl entstand durch seinen Wegfall in der Leitung der Militärverwaltung eine Lücke. Die Notwendigkeit diese auszufüllen, machte sich bald fühlbar.

Nach der Art, wie in Folge der Bundesverfassung von 1848 die Wahl des Bundesrates und die Vertheilung der Departemente stattfand, konnte es nicht ausbleiben, dass an die Spitze des eidg. Militärwesens oft Männer kamen, die das Vertrauen der Mehrheit der Bundesversammlung

besassen, die in manchen Fächern Tüchtiges leisten mochten, die aber wenig militärische Kenntnisse hatten und den militärischen Erfordernissen wenig Verständniß entgegenbrachten.

Um diesem Nachtheil des parlamentarischen Kriegsministeriums abzuhelpfen, wurde dem zeitweiligen Vorsteher des eidg. Militärdepartements ein militärisch gebildeter höherer Offizier als Gehülfe (unter dem Namen Adjunkt und Chef des Personellen) beigeordnet. Diese einflussreiche Stellung wurde s. Z. durch Oberst Hans Wieland und nach seinem Tode durch Oberst Hofstetter (zwei durch militärische Kenntnisse und Talente ausgezeichnete Offiziere) bekleidet. Der letztgenannte starb 1874, kurz bevor das Gesetz über die Militärorganisation in den Räthen zur Verhandlung kam. Die Stelle wurde nicht mehr besetzt und fiel in Folge der neuen Ordnung der Dinge ganz weg. Damit war die Stütze, welche die gemeinsamen Interessen der Armee sichern sollte, beseitigt. Erst in der neuesten Zeit ist die Stelle in veränderter Form und unter verschiedener Bezeichnung (Generalstabsoffizier des Militärdepartements) wieder ins Leben gerufen worden; merkwürdigerweise gerade auf Anregung eines Departementschefs, welcher in einem grossen Krieg Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatte.

Die Frage, ob ein Kriegsrath (oder wie man denselben sonst nennen mag), ein Adjunkt des Militärdepartements oder eine andere Stelle bei einer parlamentarischen Militärverwaltung zweckmässiger sei, ist müssig. Bei allen Einrichtungen hängen die Leistungen von den Eigenschaften, dem Charakter, den militärischen Kenntnissen, Erfahrungen u. s. w. der betreffenden Person oder Personen ab.